

Ltg.-773/P-8-2011

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes.

B e r i c h t
des
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Rechts- und Verfassungs-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 17. Februar 2011, am 10. März 2011 und am 17. März 2011 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Renner und Waldhäusl geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1 bis 3

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben vom 23. Februar 2011, GZ.: BMI-LR1433/0006-III/1/a/2011, unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 97 bzw. 98 B-VG zur Regierungsvorlage betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes u. a. wie folgt Stellung genommen:

„Eine Mitwirkung an der Vollziehung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an § 6 Abs. 2 ist mangels nicht entsprechender und nicht durchführbarer Ausbildung betreffend die Erkennbarkeit von allen in der Verordnung der Landesregierung bestimmten gefährlichen Wildtieren nicht möglich.

Auch hinsichtlich der gem. § 2 lit. c und d vorgesehenen Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist nochmals festzuhalten, dass diese weder die notwendige Ausbildung noch die erforderliche Ausrüstung für eine Beschlagnahme und wenn auch nur kurzfristige Verwahrung besitzen“.

Den Bedenken des Bundes wurde Rechnung getragen und entfallen daher die entsprechenden Verweisungen.

Zu Z. 4

Den Einwänden der Gemeinden zum Ausspruch eines möglichen Halteverbotes für gefährliche Wildtiere (die erlaubter Weise gehalten werden dürfen), wird nun insofern gefolgt, als die Bestimmungen von § 6 Abs. 4 und 5 entfallen.

Wenn ein Halter ein gefährliches Wildtier nicht entsprechend verwahrt und dieses entkommt, begeht er eine Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 1 lit. b des Entwurfes. Mit dieser Bestimmung, die auch den Verfall des Tieres herbeiführen kann, soll nunmehr das Auslangen gefunden werden.

Zu Z. 5. und 6

Da der Ausspruch eines Halteverbotes durch die Gemeinde und die Meldepflicht des Halters nicht mehr vorgesehen sind, sind auch die korrespondierenden Bestimmungen anzupassen.

Zu Z. 7

Im Safaripark Gänserndorf wurden Primaten, zum Teil aus den Versuchslabors der Immuno, bis zum Konkurs der Betreibergesellschaft gehalten. Da die Tiere nicht anderweitig unterzubringen waren, wurde mit finanzieller Unterstützung von Baxter (Rechtsnachfolger von Immuno), dem Bund und dem Land Niederösterreich das Affen-Refugium Gänserndorf geschaffen. Dieses wird von der Gut Aiderbichl Privatstiftung betrieben.

Da diese Einrichtung in einer Form betrieben wird, die nicht unter § 6 Abs. 3 fällt, dennoch aber ein öffentliches Interesse am Weiterbestand des Affen-Refugiums Gänserndorf besteht,

soll für diese konkrete Einrichtung das Verbot des § 6 Abs. 1 des Entwurfes nicht zur Anwendung kommen.

WALDHÄUSL
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH
Obmann